

Schriften zum Prozessrecht

Band 275

**Grundsätze im
methodischen Umgang mit
der Dynamik des Europäischen
Prozessualen Sekundärrechts**

**Untersucht am Beispiel des Wohnsitzgerichtsstands
des Geschädigten nach Art. 13 Abs. 2
i.V.m. Art. 11 Abs. 1 lit. b EuGVO**

Von

Christian Philipp Kalusa



Duncker & Humblot · Berlin

CHRISTIAN PHILIPP KALUSA

Grundsätze im methodischen Umgang mit der Dynamik
des Europäischen Prozessualen Sekundärrechts

Schriften zum Prozessrecht

Band 275

Grundsätze im methodischen Umgang mit der Dynamik des Europäischen Prozessualen Sekundärrechts

Untersucht am Beispiel des Wohnsitzgerichtsstands
des Geschädigten nach Art. 13 Abs. 2
i. V. m. Art. 11 Abs. 1 lit. b EuGVO

Von

Christian Philipp Kalusa



Duncker & Humblot · Berlin

Die Fakultät für Rechtswissenschaften der Universität Regensburg
hat diese Arbeit im Jahre 2020 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2021 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Satz: 3w+p GmbH, Rimpfing
Druck: CPI buchbücher.de GmbH, Birkach
Printed in Germany

ISSN 0582-0219

ISBN 978-3-428-18194-0 (Print)

ISBN 978-3-428-58194-8 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☺

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Für Murrel

Vorwort

Die Juristische Fakultät der Universität Regensburg hat die vorliegende Arbeit im Wintersemester 2020 als Dissertation angenommen. Für die Veröffentlichung konnten Literatur und Rechtsprechung bis Februar 2020 berücksichtigt werden.

Mein ganz besonderer Dank gebührt meinem Doktorvater Herrn Prof. Dr. Dr. h.c. Herbert Roth, für das Entfachen meiner Leidenschaft für die Rechtswissenschaften, für die hervorragende Betreuung meiner Dissertation und für das ausführliche Erstgutachten trotz Pandemie und sonstiger Unwägbarkeiten des Jahres 2020. Besonderer Dank gebührt auch Herrn Prof. Dr. Christoph Althammer für die besonders zügige Verfassung des Zweitgutachtens.

Danken möchte ich zudem allen, die mich während der Zeit meiner Promotion unterstützt haben. Besonderer Dank gebührt dabei Frau Dr. Sophie Sitter, LL.M. (UC Berkeley) für ihre große Unterstützung und vor allem ihre Unnachgiebigkeit. Die Vollendung dieser Arbeit wäre ohne Dich nicht möglich gewesen.

Zuletzt möchte ich meiner Familie danken, die mich stets und bedingungslos unterstützt.

München, im Februar 2021

Christian Kalusa

Inhaltsverzeichnis

Teil 1

Einführung in das Thema	15
§ 1 Eigenständigkeit des Unionsrechts	15
§ 2 Problemaufriss	17
§ 3 Gang der Untersuchung	18
I. Die internationale Zuständigkeit für Direktklagen des Geschädigten nach der EuGVO	19
1. Sachverhalt der Rechtssache <i>FBTO Schadeverzekeringen</i>	19
2. Ergebnis: Eigener Wohnsitzgerichtsstand des Geschädigten	19
3. Entwicklung des heute herrschenden Auslegungsergebnisses	20
a) Internationale Zuständigkeit für Versicherungssachen nach Art. 11 ff. EuGVO	20
b) Bislang herrschende Meinung und Entscheidung des Amtsgerichts Aachen	21
c) Wandel des Auslegungsergebnisses	23
d) Methodische Besonderheiten bei der Begründung des Ergebnisses	23
§ 4 Aufbau der Arbeit	27

Teil 2

Die Dynamik des Europäischen Sekundärrechts	28
§ 1 Dynamik als Grundprinzip der Europäischen Rechtsordnung	28
§ 2 Dynamische Entwicklung des Europäischen Zivilprozessrechts	32
I. Historischer Hintergrund	33
1. Der Vertrag von Amsterdam	34
2. Der Beschluss von Tampere	35
II. Nachfolgende Entwicklungen	37
§ 3 Exkurs: Der „Spillover-Effekt“	38

§ 4 Innere Ordnung des Europäischen Sekundärrechts	40
I. Relationsnormen des Unionsrechts	40
1. Die lex superior-Regel	41
2. Die lex posterior-Regel	41
3. Die lex specialis-Regel	42
4. Verhältnis der Relationsnormen untereinander	43
5. Zusammenfassung	43
II. Systemischer Zusammenhang der Unionsrechtsordnung	44
1. Vertikale Verknüpfung	45
2. Horizontale Verknüpfung	45
a) Verhältnis von neu geschaffenem zu bestehendem Unionsrecht	46
b) Verhältnis von bestehendem zu neu geschaffenem Unionsrecht	47
§ 5 Zusammenfassung	50

Teil 3

Die Methodik des Europäischen Sekundärrechts 52

§ 1 Einführung in die Methodik des Unionsrechts	53
I. Begriffsbestimmung	53
1. „Methode“, „Methodenlehre“ und „Methodik“	53
2. „Anwendung“ und „Auslegung“ des Rechts	53
II. Grundlagen der Methodenlehre	54
1. Notwendigkeit eines methodischen Vorgehens	54
a) Notwendigkeit einer Methodik im deutschen Recht	54
b) Notwendigkeit einer Methodik im Unionsrecht	56
2. Funktionen der Methodik	57
a) Allgemeine Funktionen der Methodik	57
b) Besondere Funktion der Methodik im Unionsrecht	58
aa) Einheitliche Rechtsanwendung durch den EuGH	59
bb) Einheitliche Rechtsanwendung durch die Methodik des Unionsrechts	60
III. Zusammenfassung	62
§ 2 Die Rechtsprechung des EuGH als Rechtsquelle des Unionsrechts	62
I. Bindungswirkung von EuGH-Entscheidungen	63
1. Vertikale Bindungswirkung von EuGH Entscheidungen	64
2. Horizontale Bindungswirkung von EuGH Entscheidungen	66
II. Bindungsgehalt der Entscheidungen des EuGH	69
III. Zusammenfassung	70

§ 3 Die Auslegung des europäischen Sekundärrechts 71

 I. Die autonome Auslegung 72

 II. Ziel der Auslegung 74

 1. Subjektive Theorie 77

 2. Objektive Theorie 78

 3. Vereinigungslehre 78

 4. Verhältnis von subjektiven und objektiven Elementen der Vereinigungslehre 81

 III. Modifizierter Auslegungskanon 82

 1. Grammatische Auslegung 83

 a) Besonderheiten der grammatischen Auslegung auf Unionsebene 83

 aa) Mehrsprachenauthentizität 83

 bb) Grundsatz der Relativität der Rechtsbegriffe 86

 b) Auswirkungen der Dynamik des Sekundärrechts 87

 2. Systematische Auslegung 88

 a) Besonderheiten auf Unionsebene 88

 b) Auswirkungen der Dynamik des Sekundärrechts 90

 3. Historische Auslegung 91

 a) Besonderheiten auf Unionsebene 92

 b) Auswirkungen der Dynamik des Sekundärrechts 93

 4. Teleologische Auslegung 95

 a) Besonderheiten auf Unionsebene 96

 aa) Motor der Integration 96

 bb) Effet Utile 97

 b) Auswirkungen der Dynamik des Sekundärrechts 98

 aa) Subjektiv-teleologische Auslegung 98

 bb) Objektiv-teleologische Auslegung 99

 5. Rechtsvergleichende Auslegung 99

 IV. Zusammenfassung 100

Teil 4

Der eigene Wohnsitzgerichtsstand des Geschädigten 102

§ 1 Zeitliche Entwicklung 102

 I. Entwicklung des Gerichtsstands des Geschädigten 102

 1. Entwicklungen im systematischen Umfeld von Art. 11 Abs. 2 EuGVO 102

 2. Bipolarität des Gerichtsstands 104

 a) Vom EuGVÜ zur EuGVO 104

 b) Zeitstrahl der Entwicklungen 106

 II. Gang der Untersuchung 106

§ 2 Verkehrspferschutz und Zuständigkeiten der angerufenen Gerichte	107
I. Das System des europäischen Verkehrspferschutz	107
1. Die außergerichtliche Schadensregulierung	109
2. Die Direktklage gegen den Versicherer	111
II. Zuständigkeiten für Versicherungssachen	112
1. Die Art. 10 ff. EuGVO (Art. 8 ff. EuGVO a.F.)	113
a) Ein Abschnitt basierend auf sozialpolitischen Erwägungen	115
b) Der systemfremde Art. 13 Abs. 2 EuGVO (Art. 11 Abs. 2 EuGVO a.F.)	116
c) Rechtsvergleich	117
aa) Schutz der Vertragspartei des Versicherers in der deutschen Rechts-	117
ordnung	
bb) Schutz des Geschädigten in der deutschen Rechtsordnung	119
cc) Gegenüberstellung des Schutzes in der deutschen und europäischen	120
Rechtsordnung	
2. Exkurs: Die Rom II-VO	122
§ 3 Der Meinungsstreit in Literatur und Rechtsprechung	125
I. Die sich gegenüberstehenden Auslegungsergebnisse	126
1. Ehemals herrschende Meinung	127
2. Heute herrschende Meinung	129
3. Mindermeinung	130
II. Der gemeinsame Ausgangspunkt im EuGVÜ	130
1. Der Bericht von P. Jenard	131
2. Mindermeinung zur Zeit des EuGVÜ	133
3. Verhältnis von EuGVÜ zu EuGVO	134
4. Zwischenergebnis	136
III. Argumentation der sich gegenüberstehenden Meinungen	136
1. Die Mindermeinung	137
2. Die ehemals herrschende Meinung	139
a) Grammatische Auslegung	140
b) Systematische Auslegung	141
c) Historische Auslegung	143
d) Teleologische Auslegung	145
e) Zwischenergebnis	147
3. Die heute herrschende Meinung	148
a) Grammatische Auslegung	148
b) Systematische Auslegung	149
c) Historische Auslegung	152
d) Teleologische Auslegung	152
e) Erwägungsgrund 16a	156
f) Zwischenergebnis	157

4. Bewertung des Meinungsstreits 158

IV. Probleme und Vorteile der sich gegenüberstehenden Meinungen 159

 1. Die ehemals herrschende Meinung 159

 2. Die heute herrschende Meinung 160

V. Die Rechtssache FBTO Schadeverzekeringen 161

 1. Der Instanzenzug in der Rechtssache FBTO Schadeverzekeringen 162

 a) Erste Instanz: AG Aachen vom 27.04.2005 (Az.: 8 C 545/04) 162

 b) Zweite Instanz: OLG Köln, 12.09.2005 (Az.: 16 U 36/05) 162

 aa) Begründung 163

 bb) Methodisches Vorgehen 165

 cc) Reaktionen der Rechtsprechung 166

 (1) LG Hamburg, 28.04.2006 166

 (2) OLG Wien, 28.07.2006 167

 (3) OLG Brandenburg, 13.09.2006 168

 dd) Zwischenergebnis 169

 c) Dritte Instanz: BGH, 26.09.2006 170

 aa) Begründung 170

 (1) Darstellung der ehemals herrschenden Meinung 170

 (2) Erkenntnisweg des BGH 171

 bb) Methodisches Vorgehen 172

 cc) Zwischenergebnis 173

 3. Entscheidung des EuGH, 13.12.2007 174

 a) Argumentation in den eingereichten Erklärungen 174

 b) Begründung des EuGH 175

 c) Methodisches Vorgehen 178

 d) Zwischenergebnis 178

 4. Bewertung der dargestellten Entscheidungen 179

Teil 5

Grundsätze der dynamischen Auslegung des Sekundärrechts 182

§ 1 Ein Recht im Werden 182

§ 2 Abgrenzung von der dynamischen Auslegung des Primärrechts 183

§ 3 Methodischer Umgang mit der Dynamik 185

 I. Probleme der dynamischen Auslegung 185

 1. Ziel der Auslegung 186

 2. Kriterien einer dynamischen Auslegung 189

 a) Auslegungskorridor des historischen Gesetzgebers 190

b) Der Einfluss des aktuelleren Willen des Gesetzgebers	191
II. Ergebnis	192
Schlussbetrachtung	193
Abbildungsverzeichnis	194
Literaturverzeichnis	195
Sachwortverzeichnis	207

Einführung in das Thema

§ 1 Eigenständigkeit des Unionsrechts

Der Europäische Gerichtshof¹ brachte in der Entscheidung *van Gend & Loos*² am 5. Februar 1963 erstmals zum Ausdruck, dass die Europäische Gemeinschaft „eine neue Rechtsordnung des Völkerrechts darstellt“³ und damit mehr ist, als nur ein Abkommen mit wechselseitigen Verpflichtungen zwischen den Vertragsstaaten.⁴

¹ Nach der Reform durch den Vertrag von Lissabon umfasst die Gerichtsbarkeit der Europäischen Union den Gerichtshof (EuGH), das Gericht (EuG) und die Fachgerichte, die nach Art. 19. Abs. 1 S. 1 EUV zusammen den Gerichtshof der Europäischen Union bilden. Im Dienste der Lesbarkeit dieser Arbeit wird zusammenfassend vom „EuGH“ gesprochen und nur zwischen dem Gerichtshof und dem Gericht differenziert, wenn dies aus sachlichen Gründen sinnvoll erscheint bzw. notwendig ist; ausführlich zur Änderung des Rechtsschutzsystems der Europäischen Union durch den Vertrag von Lissabon: *Kotzur*, Neuerungen auf dem Gebiet des Rechtsschutzes durch den Vertrag von Lissabon, in J. Schwarze (Hrsg.), *Europarecht (EuR)*, Beiheft 1/2012, S. 7 ff.

² EuGH vom 05.02.1963, Rs. 26/62 (*van Gend & Loos ./. Administratie der Belastingen*), Slg. 1963, I.

³ EuGH vom 05.02.1963, Rs. 26/62 (*van Gend & Loos ./. Administratie der Belastingen*), Slg. 1963, I, 25; wörtlich heißt es dort: „Aus alledem ist zu schließen, dass die Gemeinschaft eine neue Rechtsordnung des Völkerrechts darstellt, zu deren Gunsten die Staaten, wenn auch in begrenztem Rahmen, ihre Souveränitätsrechte eingeschränkt haben, eine Rechtsordnung, deren Rechtssubjekte nicht nur die Mitgliedstaaten, sondern auch die Einzelnen sind. Das von der Gesetzgebung der Mitgliedstaaten unabhängige Gemeinschaftsrecht soll daher den Einzelnen, ebenso wie es ihnen Pflichten auferlegt, auch Rechte verleihen. Solche Rechte entstehen nicht nur, wenn der Vertrag dies ausdrücklich bestimmt, sondern auch auf Grund von eindeutigen Verpflichtungen, die der Vertrag den Einzelnen wie auch den Mitgliedstaaten und den Organen der Gemeinschaft auferlegt“. Vgl. hierzu auch *Schröder*, JuS 2004, 180 (181); *W.-H. Roth*, *RabelsZ* 75 (2011), S. 787 (797); *Flessner*, *JZ* 2002, 14 (14, 16); EuGH vom 15.07.1964, Rs. 6/64 (*Costa ./. ENEL*), Slg. 1964, 1251 (1269); EuGH vom 13.12.1968, Rs. 14/68 (*Wilhelm ./. Bundeskartellamt*), Slg. 1969, I (14); EuGH vom 17.12.1970, Rs. 11/70 (*Internationale Handelsgesellschaft ./. Einfuhr- und Vorratsstelle für Getreide und Futtermittel*), Slg. 1970, 1125 (1135); a.A.: *Schilling*, *Harvard International Law Journal*, Volume 37, 1996, 389 (395 ff.), der die Auffassung vertritt, es handele sich um eine Rechtsschöpfung des EuGH, der aber auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht gefolgt wird.

⁴ *Flessner*, *JZ* 2002, 14 (16); *Roder*, *Die Methodik des EuGH im Urheberrecht*, 2016, S. 93 f.

Diese für die Entwicklung der Europäischen Union wohl wichtigste Leitescheidung des EuGH⁵ ist für den Rechtsanwender auch noch nach über fünfzig Jahren von zentraler Bedeutung.⁶ Denn die darin vom EuGH attestierte Eigenständigkeit des Unionsrechts muss bei dessen Anwendung und Auslegung entsprechend berücksichtigt werden.⁷ Ein Rückgriff auf die Methoden zur Anwendung und Auslegung des Rechts der Mitgliedstaaten ist aufgrund der zahlreichen Besonderheiten der Unionsrechtsordnung nur sehr eingeschränkt möglich.⁸ Es bedarf daher nach der heute ganz überwiegenden Meinung in Literatur und Rechtsprechung einer eigenen Methodik zur Anwendung und Auslegung des Unionsrechts.⁹

Trotz des „BREXIT“ ist die fortschreitende wirtschaftliche und politische Integration der Mitgliedstaaten weiterhin vorderstes Ziel der Europäischen Union. Nebeneffekt dieses Fortschritts ist die „Evolution“ des europäischen Sekundärrechts,¹⁰ zu der es sowohl durch den Erlass von neuem als auch durch die Änderungen und Neufassungen des bereits bestehenden Sekundärrechts kommt. Von außen betrachtet führt dies dazu, dass sich die Unionrechtsordnung ständig weiter ausdehnt und

⁵ So auch *Pernice*, EuZW 2013, 441 (441); ausführlich zur Bedeutung der Entscheidung: *Mayer*, Van Gend en Loos: The Foundation of a Community Law, in: *Maduro/Azoulai* (Hrsg.), *The Past and Future of EU Law*, 2010, S. 16 (19 ff.).

⁶ *Streinz/Ohler/Herrmann*, Der Vertrag von Lissabon zur Reform der EU, Einführung mit Synopse, 3. Auflage 2010, S. 91.

⁷ *Streinz/Ohler/Herrmann*, Der Vertrag von Lissabon zur Reform der EU, Einführung mit Synopse, 3. Auflage 2010, S. 91.

⁸ *Flessner*, JZ 2002, 14 (14, 16).

⁹ Vgl. etwa *Müller/Christensen*, Juristische Methodik, Band II Europarecht, 3. Auflage 2012, Rn. 1 ff.; *Kropholler/von Hein*, 9. Auflage 2011, Einl. EuGVO Rn. 68 ff.; *Anweiler*, Die Auslegungsmethoden des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften, 1997; *Buck*, Über die Auslegungsmethoden des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaft, 1998; *Dederichs*, Die Methodik des EuGH, 2004; *Riesenhuber*, in: ders. (Hrsg.), *Europäische Methodenlehre*, 3. Auflage 2015, S. 1 ff.; *Langenbacher*, *Europäische Methodenlehre*, in: dies./Engert (Hrsg.), *Europarechtliche Bezüge des Privatrechts*, 4. Auflage 2017, § 1; *Bleckmann*, NJW 1982, 1177 ff.; *Ophüls*, in: FS für Müller-Amrack, 1961, S. 279 ff.; *Schröder*, JuS 2004, 4 ff. und 180 ff.; *Henninger*, *Europäisches Privatrecht und Methode*, 2009; *Flessner*, JZ 2002, 14 ff.; *Gisewski*, *Methodik der Auslegung im kontinentaleuropäischen und angelsächsischen Recht*, 2008; *Everling*, *RabelsZ* 50 (1986), S. 193; *Grundmann*, *Die Auslegung des Gemeinschaftsrechts durch den Europäischen Gerichtshof – Zugleich eine rechtsvergleichende Studie zur Auslegung im Völkerrecht und im Gemeinschaftsrecht*, 1997; *Buerstedde*, *Juristische Methodik des Europäischen Gemeinschaftsrechts*, 2006; *Martens*, *Methodenlehre des Unionsrechts*, 2013.

¹⁰ Definition „Sekundärrecht“ von *Bergmann*, in: ders./Mickel (Hrsg.), *Handlexikon der Europäischen Union*, 5. Auflage 2015: „Zum sekundären Unionsrecht, dem ‚Gesetzesrecht der EU‘, gehören alle von den Unionsorganen erlassenen Rechtsakte, deren Rechtsquellen in den Verträgen (dem Primärrecht) zu finden sind, insb. Verordnungen, Richtlinien, Beschlüsse (vgl. Art. 288 AEUV). Auch Rechtsakte, die aufgrund einer Ermächtigung durch einen anderen Rechtsakt, den sog. Basisrechtsakt, erlassen worden sind, zählen juristisch zum Sekundärrecht, werden aber gerne auch ‚Tertiärrecht‘ genannt. Über dem Sekundärrecht steht das Primärrecht, als ‚Verfassungsrecht der EU‘. Allgemein zum Europäischen Sekundärrecht: *Oppermann/Classen/Nettensheim*, *Europarecht*, 7. Auflage 2016, § 9 Rn. 64 ff.

laufend neue Rechtsgebiete europäisiert werden.¹¹ Innerhalb des Unionsrechts führt die Evolution insbesondere dazu, dass sich das systematische Umfeld des bereits bestehenden Sekundärrechts in einem stetigen Wandel befindet.

§ 2 Problemaufriss

Bei der Entwicklung einer eigenen Methodik zur Anwendung und Auslegung des Unionsrechts stellt sich das in der Literatur und Rechtsprechung diskutierte Problem,¹² wie mit diesem Wandel im systematischen Umfeld des bestehenden Sekundärrechts bei dessen Anwendung und Auslegung methodisch umzugehen ist.

Kern der Diskussion ist dabei die grundsätzliche Frage, ob das im Rahmen der fortschreitenden Evolution des Sekundärrechts neu erlassene oder abgeänderte Recht auch bei Anwendung und Auslegung des bereits bestehenden, unverändert gebliebenen Sekundärrechts zu beachten ist.¹³ Würde man diese Frage bejahen, müsste beispielsweise eine Verordnung, die im Jahr 2000 erlassen wurde, unter Beachtung eines nachfolgenden, etwa im Jahr 2005 in ihrem systematischen Umfeld erlassenen Rechtsakts ausgelegt werden.¹⁴

Für ein solches Auslegungs- und Anwendungsverständnis des Unionsrechts spricht, dass der mit der Anwendung und Auslegung des Europäischen Rechts betraute EuGH in der *C.I.L.F.I.T.*-Entscheidung¹⁵ davon ausgeht, dass

„jede Vorschrift des Gemeinschaftsrechts in ihrem Zusammenhang zu sehen und im Lichte des gesamten Gemeinschaftsrechts, seiner Ziele und seines Entwicklungsstands zur Zeit der Anwendung der betreffenden Vorschrift auszulegen“¹⁶

ist.

Ziel dieser Arbeit ist es, den Einfluss des „jüngeren“ auf das „ältere“ Sekundärrecht zu analysieren und die methodischen Grundsätze im Umgang mit der Dynamik des Unionsrechts zu untersuchen. Neben möglichen Lösungswegen sollen auch die Probleme und Schwächen der vorstehend zitierten Formel des EuGH

¹¹ Schroeder, in: Streinz, EUV/AEUV, 3. Auflage 2018, Art. 288 AEUV Rn. 23.

¹² So zum Beispiel bei Kropholler/von Hein, 9. Auflage 2011, Einl. EuGVO Rn. 78; Riesenhuber, in: ders. (Hrsg.), Europäische Methodenlehre, 3. Auflage 2015, § 10 Rn. 46; Bleckmann, EuR 1979, 239 (256 f.); Leisner, EuR 2007, 689 (694); vgl. Grundmann, Die Auslegung des Gemeinschaftsrechts durch den Europäischen Gerichtshof, 1997, S. 383.

¹³ Jousen, Die Auslegung des europäischen (Arbeits-)Rechts aus deutsch-italienischer Perspektive, 2000, S. 66 f.

¹⁴ Näheres zu diesem Beispiel sogleich in Teil I § 3.

¹⁵ EuGH vom 06.10.1982, Rs. 283/81 (*C.I.L.F.I.T. u.a. / Ministero della Sanità*), Slg. 1982, 3415.

¹⁶ EuGH vom 06.10.1982, Rs. 283/81 (*C.I.L.F.I.T. u.a. / Ministero della Sanità*), Slg. 1982, 3415, Rn. 20.